

Sechste Kundeninformation zu Corona 05.11.2020

Die zweite Corona-Welle ist da und damit steigt auch wieder die Nachfrage nach wirtschaftlicher Hilfe. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 4. November 2020 neue Verordnungen verabschiedet. Hier eine Übersicht über die aktuellen Massnahmen.

Kurzarbeitsentschädigung

Anspruchsberechtigte

Einen Anspruch kann der Arbeitgeber für jene Arbeitnehmenden geltend machen, welche die obligatorische Schule abgeschlossen und das AHV-Rentenalter noch nicht erreicht haben. Zudem müssen die Arbeitnehmenden in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis stehen.

Nicht anspruchsberechtigt sind zurzeit Arbeitnehmende:

- die sich in einer arbeitgeberähnlichen Stellung befinden oder im Betrieb des/der Ehegatten/Ehegattin bzw. des/der eingetragenen Partners/Partnerin mitarbeiten;
- die in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen;
- deren Arbeitszeit nicht ausreichend kontrollierbar ist;
- die in einem befristeten Arbeitsverhältnis ohne vertraglich vereinbarte Kündigungsmöglichkeit stehen oder im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit eingesetzt werden;
- die in einem Lehrverhältnis stehen,

Weiterführung Kurzarbeit ab 1.9.2020

Betriebe, die jetzt aufgrund ihrer wirtschaftlich schlechten Lage wieder Kurzarbeit beantragen möchten, müssen sich neu anmelden. Der Bundesrat hat entschieden, bis Ende Dezember 2020 das vereinfachte Verfahren für die Voranmeldung von Kurzarbeit sowie das summarische Verfahren für die Abrechnung der KAE beizubehalten. Folgendes gilt bei einer neuen Anmeldung zu beachten:

- Falls keine gültige Einwilligung der Mitarbeitenden mehr vorhanden ist -> Einverständnis schriftlich einholen;
- Voranmeldung via Online-Formular oder per Post einreichen (siehe Regelung der zuständigen Amtsstelle). Dabei gilt eine Voranmeldefrist von 10 Tagen. Das heisst, diese muss spätestens 10 Tage vor Beginn der Abrechnungsperiode bei der zuständigen Arbeitslosenkasse eingereicht worden sein;
- Es gilt eine maximale Bewilligungsdauer von 3 Monaten, danach muss eine neue Voranmeldung eingereicht werden;
- Ab 1. September 2020 gilt neu eine Höchstbezugsdauer von 18 Monaten (anstatt 12);
- Die regulären Karenztage (Ausfall, der die Firma selber tragen muss) von üblicherweise zwei-drei Tagen wurden auf einen Tag reduziert.

Nachdem die Voranmeldung eingereicht wurde, wird mit einer Verfügung mitgeteilt, ob der Antrag bewilligt wird oder nicht. Anschliessend kann die Abrechnung für die Kurzarbeitsentschädigung bei der zuständigen Arbeitslosenkasse online oder per Post (siehe Regelung der zuständigen Arbeitslosenkasse) eingereicht werden. Dazu müssen unbedingt sämtliche Ausfallstunden, Soll-Arbeitsstunden und Ist-Arbeitsstunden der Mitarbeitenden aufgeschrieben werden. Als Hilfestellung stellen wir Ihnen gerne eine entsprechende Tabelle zur Verfügung.

Weitere Informationen sowie Formulare zur Anmeldung der Kurzarbeit sind verfügbar unter:

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/formulare/fuer-arbeitgeber/kae-covid-19.html>

Falls Kurzarbeit für Ihren Betrieb in Frage kommt, prüfen Sie die Voranmeldung und rapportieren Sie die Ausfallstunden Ihrer Mitarbeitenden. Wenn sämtliche Ausfallstunden über 10 % der Arbeitszeit des Gesamtbetriebs ausmacht, kann eine Kurzarbeitsentschädigung beantragt werden.

Entschädigungen für Selbständige (EO-Entschädigung)

Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Corona-Entschädigung haben Selbständigerwerbende, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (z.B. Inhaber von AG / GmbH, Gesellschafter, mitarbeitende Ehepartner etc.) und Angestellte unter bestimmten Voraussetzungen in diesen Fällen:

- **Betriebsschliessung:** Selbständigerwerbende sowie Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung die aufgrund von Massnahmen von Bund oder Kanton ihren Betrieb schliessen mussten und dadurch einen Erwerbsausfall hatten.
- **Veranstaltungsverbot:** Selbständigerwerbende sowie Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung deren Veranstaltung aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus abgesagt wurde, von einer kantonalen Behörde nicht genehmigt wurde oder wegen Massnahmen auf Bundesebene nicht stattfinden konnte. Voraussetzung ist ein nachweisbarer Erwerbsausfall.
- **Ausfall der Fremdbetreuung für Kinder:** Selbständigerwerbende und Angestellte, die die Erwerbstätigkeit unterbrechen mussten, weil die Fremdbetreuung ihrer Kinder nicht mehr gewährleistet war. Wenn Angestellte weiterhin ihren Lohn erhielten, geht die Corona-Entschädigung an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber.
- **Quarantäne:** Selbständigerwerbende und Angestellte, die wegen ärztlich oder behördlich angeordneter Quarantäne die Erwerbstätigkeit unterbrechen mussten. Wenn Angestellte weiterhin ihren Lohn erhalten, geht die Corona-Entschädigung an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber. Wer in ein Risikogebiet gereist ist und sich nach der Rückkehr in die Schweiz in Quarantäne begeben muss, hat keinen Anspruch auf Corona-Entschädigung. Ausnahme: Bei der Abreise stand das Gebiet noch nicht auf der Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko, und es war auch nicht offiziell angekündigt, dass es auf die Liste kommen würde.
- **Massgebliche Umsatzeinbusse:** Neu haben Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung einen Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz, deren Erwerbstätigkeit wegen Massnahmen gegen das Corona-Virus massgeblich eingeschränkt ist und die eine Lohn- oder Einkommenseinbusse erleiden. Eine massgebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn der Umsatz im Antragsmonat im Vergleich zum durchschnittlichen Monatsumsatz der Jahre 2015-2019 um mindestens 55 Prozent tiefer ist und das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen im Jahr 2019 mindestens 10 000 Franken betrug.

Anmeldeformulare sowie weitere Informationen dazu finden Sie bei Ihrer zuständigen Ausgleichskasse.

Ebenfalls sind die genauen Bestimmungen für eine Härtefallregelung in Abklärung. Diese Härtefallregelung sieht vor allem finanzielle Unterstützung für besonders betroffene Branchen vor (z.B. Tourismus, Eventbranche etc.). Der Bundesrat ist zurzeit daran, in Zusammenarbeit mit den Kantonen, welche für die Gewährung solcher Hilfen zuständig sind, die Ausführungsverordnung auszuarbeiten.

Häufige Fragen:

- Sämtliche Corona-E0-Entschädigungen sind am 16. September abgelaufen und müssen neu bei der zuständigen Ausgleichskasse beantragt werden.
- Falls während einer angeordneten Quarantäne die Möglichkeit auf Homeoffice besteht, entfällt der Anspruch auf Entschädigung.
- Der Anspruch für die Quarantäne-Entschädigung endet mit Aufhebung der Quarantäne, spätestens aber, sobald 10 Taggelder ausgerichtet wurden.
- Falls sie bereits Leistungen von einer anderen Sozialversicherung erhalten (z.B. Kurzarbeit, Krankentaggeld etc.) entfällt der Anspruch.
- Falls Sie positiv auf das Virus getestet wurden (Krank geschrieben) und aus diesem Grund in Isolation sind, haben Sie keinen Anspruch auf Erwerbsersatz. In diesem Fall gilt Ihre Krankentaggeldversicherung (gleiche Handhabung wie bei jedem anderen Krankheitsfall).

Die Entschädigung für die massgebliche Umsatzeinbusse wurde am 4.11.2020 neu eingeführt, kann auch rückwirkend beantragt werden und ist befristet auf den 30.06.2021. Die zuständigen Ausgleichskassen haben die entsprechenden Antragsformulare aufgeschaltet und die dazu benötigten Angaben im Detail angeben.

Wir beraten und unterstützen gerne --- schnell und praktisch.

euer büro ö

büro ö ag
Haus zur Quelle
Burggraben 27
9000 St. Gallen
www.b-oe.ch
071 222 58 15

büro ö heiden gmbh
Oberer Werdbüchel 9
9410 Heiden
071 890 00 73